

Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS)

**Vom 5. September 2023 (ABl. 2024 S. 6),
berichtigt am 22. Februar 2024 (ABl. S. 44).**

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 15 Absatz 2 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116) folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verwaltungsanordnung regelt die Berechnung der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz Finanzgesetz EKM.

§ 2

Grundlagen der Erhebung von Kostenverrechnungssätzen

- (1) ¹Kostenverrechnungssätze können als Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. ²Leistungen von Dritten (Auslagen) werden weiterberechnet.
- (2) ¹Für die Erledigung folgender Verwaltungsaufgaben, die dem Kreiskirchenamt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz übertragen wurden, erheben diese Kostenverrechnungssätze auf der Grundlage von Gebührensatzungen (Muster siehe Anlage):
 1. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Gemeindebeitragsverwaltung,
 2. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge ohne Übertragung der Kassenführung,
 3. die Haus- und Wohnungsverwaltung,
 4. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers.

Die Gebührensatzung ist gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Diese Kostenverrechnungssätze sind durch Gebührenbescheid zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühren gemäß Nummer 1, 2 und 4 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Gebühren gemäß Nummer 3 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz, soweit sie im Kalenderjahr 17.500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen.

(3) Für die Erledigung weiterer Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß § 3a Absatz 4 Kreiskirchenamtsgesetz erheben die Kreiskirchenämter Kostenverrechnungssätze als privatrechtliche Entgelte. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Die Kostenverrechnungssätze sind auf der Grundlage einer Entgeltvereinbarung zu erheben. Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig gemäß § 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz; die gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit der Rechtsträger die Kleinunternehmergrenze überschreitet, aufgeschlagen.

§ 3

Kostenverrechnungssatz Kassenführung

Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag (§ 5) und dem Prozentanteil (§ 6).

§ 4

Bemessungsgrundlage Kassenführung

(1) Die Bemessungsgrundlage (Berechnungsgröße) ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbuchteile der Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Sachbuchteile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte.

(2) Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.

(3) Ergibt sich in bestimmten Fällen, insbesondere bei der Führung von Kassen für Kindertagesstätten, ein zusätzlicher Aufwand, der im Leistungskatalog (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) unter die kostenpflichtigen Zusatzleistungen fällt, kann von den Regelungen in Absatz 1 abgewichen werden. Der Zusatzaufwand ist zu kalkulieren. Der Verwaltungsrat nimmt die Festlegungen in die Gebührensatzung auf.

§ 5**Festbetrag Kassenführung**

Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro

bis	50.000	400
bis	100.000	650
bis	250.000	1000
bis	500.000	1.300
bis	750.000	1.950
bis	1.000.000	2.600
bis	2.500.000	5.200
bis	5.000.000	10.400
über	5.000.000	15.600

§ 6**Prozentanteil Kassenführung**

(1) ¹Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage (§ 4) mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert wird:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro Vomhundertsatz

bis	10.000	1,50
bis	25.000	1,30
bis	50.000	1,10
bis	100.000	1,00
bis	250.000	0,90
bis	500.000	0,80
über	500.000	0,70

²Eine Anwendung verschiedener Prozentsätze auf unterschiedliche Sachbücher ist nicht zulässig.

(2) Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes kann die Prozentsätze in Abweichung von Absatz 1 erhöhen; eine Unterschreitung ist jedoch nicht zulässig.

§ 7

Weitere Kostenverrechnungssätze

1. Weitere Kostenverrechnungssätze werden auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und -satzung erhoben. 2. Hierfür gelten folgende Werte als angemessen:

1. Gemeindebeitrags'erhebung ohne Kassenführung	0,15 € je Gemeindebeitragsbrief s/w / Aufpreis ab 3. Seite 0,25 € je Gemeindebeitragsbrief farbig / Aufpreis ab 2. Seite
2. Zusatzgebühren für die Gemeindebeitrags'erhebung (wenn die Kassenführung übertragen ist)	0,10 € für Gemeindebeitragsbrief farbig / Aufpreis ab 3. Seite
3. Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG an das zuständige Finanzamt (wenn die Kassenführung nicht übertragen ist)	Berechnung nach Stunden ¹
4. Hausverwaltung/Betriebskostenabrechnung	30,00 € bis 60,00 € je Nutzungseinheit
5. Wohnungsverwaltung	215,00 € je Wohneinheit jährlich
6. Friedhofsverwaltung	
6.1. Ausfertigung und Pflege von Friedhofsgebührensatzungen, Grabmal- und Bepflanzungssatzungen	
Kalkulation der Friedhofsgebühren sowie Hilfe bei der Erstellung von Friedhofsgebührenkalkulationen	2 Stunden für die Aufnahme; 3 bis 4 Stunden für die Kalkulation ¹
Erarbeitung und Aktualisierung von Satzungen einschließlich Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien und Prüfung und Veranlassung der Bekanntmachung von Satzungen in ortsüblicher Weise	1 bis 4 Stunden ¹
Erarbeitung von weiteren Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien	Berechnung nach Stunden ¹

¹ Der Stundensatz ist einschließlich der Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

Erstellen von Verträgen zwischen dem Friedhofsträger und kommunalen Verwaltungsstellen, wenn der Friedhof nicht von kirchlicher Seite verwaltet wird.	bis 2 Stunden ¹
6.2 Laufende Aufgaben der Friedhofsverwaltung	
Erfassung der Grabstellen, ggf. Zuordnung und Vergabe	Berechnung nach Stunden ²
Erstellung eines Gesamtplans und Lageplans	Berechnung nach Stunden ²
Erstellen, Führen und Pflege eines topographischen Grabregisters, Belegungsplanes und eines Inventarverzeichnisses für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen	Berechnung nach Stunden ²
Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen	15,00 € bis 20,00 € je Gebührenbescheid bei Vergabe Grabberechtigung 3,00 € bis 5,00 € je Grab/Jahr für Bescheid über Friedhofsunterhaltsgebühren

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsanordnung vom 20. März 2012 (ABl. S. 242) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

¹ Der Stundensatz ist einschließlich der Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

² Der Stundensatz ist einschließlich der Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

Anlage

Mustersatzung
Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen
durch das Kreiskirchenamt ...
vom ...

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtshat gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz in seiner Sitzung vom die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamts gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Kassenführung | .. Euro |
| 2. Gemeindebeitragsverwaltung | |
| a) mit | .. Euro |
| b) ohne | .. Euro |
| Übertragung der Kassenführung | |
| 3. Haus- und Wohnungsverwaltung | .. Euro |
| 4. Friedhofsverwaltung | .. Euro |

(2) „Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. „Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand 2021).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.

(3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.

(4) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

§ 4 Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. ²Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.

(2) ¹Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹Die Gebührensatzung tritt am in Kraft. ²Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. ³Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten [alle bisherigen]/[die folgenden] Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

.....

Ort, den

Vorsitzende/r des Verwaltungsrats

